

Köln, 07. Juni 2016

Herausgeber:

Bundesinteressenvertretung
schwuler Senioren e.V.

c/o Aidshilfe NRW e.V.
Lindenstraße 20
50674 Köln

Telefon: 0221 92 59 96 26

www.schwuleundalter.de

biss@schwuleundalter.de

Vorstand:

Klaus-Dieter Begemann,
Sigmar Fischer, Georg
Härpfer, Reinhard Klenke,
Georg Roth, Markus Schupp,
Wolfgang Vorhagen

Mitglied in:

BAGSO e.V.
– Bundesarbeitsgemein-
schaft der Senioren-
organisationen

LSVD e.V.
– Lesben- und Schwulen-
verband Deutschland

§ 175 StGB

Rehabilitierung und Entschädigung

ECKPUNKTE VON BISS ZUR REHABILITIERUNG UND ENTSCHÄDIGUNG DER OPFER NACH § 175 STGB

BISS nennt im Rahmen der Beratung und Abstimmung zu einem Gesetzentwurf zur Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten und verfolgten homosexuellen Männer im Kern folgende Zielvorgaben:

- **Rehabilitierungsgesetz mit Entschließungsantrag zur Entschädigung**
- **Sicherstellung individueller Entschädigungen**
- **Unterstützung psychosozialer Schwulenberatungsstellen, um die Opfer zu begleiten**
- **Umsetzung kollektiver Entschädigungen für ältere schwule Männer insbesondere in den Handlungsfeldern Gesundheit, Pflege und Versorgung, Partizipation und Teilhabe, Wohnen und Quartiersarbeit**
- **Ladung der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren in einer öffentlichen Anhörung als Sachverständige**

Einführung

Mit dem am 11. Mai 2016 von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vorgestellten Rechtsgutachten zur Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten und verfolgten homosexuellen Männer kündigte der Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz, Heiko Maas, einen Gesetzentwurf zur Rehabilitierung an.

Das Rechtsgutachten veranlasste die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS), die Informationsoffensive „Offene Rechnung: § 175 StGB“ zu starten. Einer gemeinsame Erklärung von BISS, dem Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD) und der Deutschen AIDS-Hilfe haben sich inzwischen weitere Unterzeichner angeschlossen, darunter der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO), und die Giordano-Bruno-Stiftung.

BISS begleitet das Vorhaben der Bundesregierung kritisch und advokatorisch im Interesse älterer schwuler Männer, die die Zeit des § 175 StGB miterlebten, verfolgt und verurteilt wurden. Sowohl eine individuelle als auch kollektive Entschädigung sollen ermöglicht werden. Im zuständigen Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wurde in der 100. Sitzung am 01. Juni 2016 auf Antrag der SPD-Bundestagsfraktion der Tagesordnungspunkt 15 zum „Bericht der Bundesregierung über die Konsequenzen aus dem Gutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zur Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1949 aufgrund von Paragraph 175 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilten Männer“ abgelehnt und zur weiteren Beratung vertagt.

Ausgangslage

Der Paragraph 175 Strafgesetzbuch stellte einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern in Deutschland bis 1969 unter Strafe. In seiner von den Nationalsozialisten 1935 verschärften Fassung bildete der § 175 StGB in der jungen Bundesrepublik Deutschland von 1945 bis 1969 die strafrechtliche Basis, um mehr als 100.000 schwule Männer zu verfolgen und 50.000 zu verurteilen. Die Polizei führte sogenannte Rosa Listen. Eine Rehabilitierung ist dringend geboten.

Schwule Männer, die in der Bundesrepublik aufgrund des § 175 StGB verurteilt wurden, müssen weiterhin damit leben, dass sie als Straftäter gelten. Bis heute sind die Urteile nicht aufgehoben und die Opfer nicht entschädigt. Unter den heute hochbetagten Schwulen, die die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen einhergehend mit mannigfacher Diskriminierung erlebt und internalisiert haben, ist der Anteil derer groß, die weiterhin traumatisiert und versteckt leben und beispielsweise in Einrichtungen der Altenpflege „nicht auffallen wollen“.

1. Rehabilitierung und Entschädigungsgesetz

BISS fordert die Bundesregierung dazu auf, noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetz zur Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer vorzulegen. Dieses Rehabilitierungsgesetz muss einen Entschließungsantrag zur individuellen und kollektiven Entschädigung der nach § 175 verfolgten und verurteilten homosexuellen Männer beinhalten. Eine Beschränkung nur auf die verurteilten homosexuellen Männer vergisst die nach § 175 StGB verfolgten homosexuellen Männer, die Zwangsmaßnahmen wie beispielsweise Untersuchungshaft erlitten, ohne verurteilt zu werden, und in ihrer Verzweiflung oft nur den Ausweg sahen, ihrem eigenen Leben ein Ende zu setzen.

2. Individuelle Entschädigung

Viele Akten und Nachweise der Verurteilung nach § 175 StGB existieren nicht mehr. Dennoch muss den nach § 175 StGB verurteilten und verfolgten homosexuellen Männern, die individuelle Entschädigung ermöglicht werden, insofern diese durch entsprechende Nachweise vorgebracht wird. Die nach § 175 StGB verurteilten und homosexuellen Männer sollen auch individuelle Genugtuung erlangen dürfen. BISS fordert

- Die Sicherstellung individueller Entschädigung für die nach § 175 StGB verfolgten und verurteilten homosexuellen Männer
- durch die Einrichtung eines Entschädigungsfonds
- mit der Beteiligung der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren in den Entscheidungsgremien des Entschädigungsfonds.

3. Psychosoziale Beratung für ältere schwule Männer

Viele Opfer haben den § 175 StGB zwar überstanden, mussten aber gegen Haft- und Geldstrafen, berufliche Diskriminierungen und Entlassungen sowie soziale Ächtung und Ausgrenzung ankämpfen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schwulenberatung setzt sich mit BISS e.V. für die Opfer nach § 175 StGB und eine Solidarisierung im Sinne der Opfer ein. Die BAG Schwulenberatung besteht aus elf psychosozialen Beratungsstellen in Deutschland, die sich an schwule Männer richten. BISS fordert die

- finanzielle Unterstützung der BAG Schwulenberatung für die psychosoziale und rechtliche Beratung der Opfer nach § 175 StGB.

4. Kollektive Entschädigung

Für Generationen schwuler Männer hatte das Leben mit dem § 175 StGB schwere Folgen. Diese wirken in der älteren Generation bis heute nach. Razzien, Denunziation und ständige Angst gehörten für diese Männer zum Alltag. Ein offen schwules Leben wahrnehmen nicht möglich. Denunziation und damit einhergehende Berufsverbote und Entlassungen reichten vielfach für den Verlust der bürgerlichen Existenz aus. Schwule Männer wurden sozial geächtet und ausgegrenzt. Eine kollektive Entschädigung muss also besonders die Situation älterer schwuler Männer, die mit dem § 175 StGB lebten, verbessern. Ein Entschädigungsfonds bedarf also Projektförderungen in für ältere schwule Männer relevanten Bereichen wie Pflege und Versorgung, Gesundheit, Partizipation und Teilhabe, Wohnen und Quartiersarbeit.

Der § 175 StGB verhinderte die öffentliche Förderung Projekte schwuler Männer bis in die 1970er Jahre. Eine kollektive Entschädigung muss sich also an den Ausgaben der Bundesregierung für heutige LSBTI-Projekte bemessen, die bis in die 1970er Jahre durch die grundgesetzwidrige Verfolgung nach § 175 den Projekten für schwule Männer entgangen sind. BISS schlägt daher vor, die Ausgaben aller Projekte gegen Homophobie im Jahr einer stattfindenden gesetzlichen Rehabilitation als Maßstab zu verwenden und um die Jahre von 1949 bis 1969 – dem Jahr der ersten bedeutenden Entschärfung des § 175 StGB – zu multiplizieren.

Die anhaltend niedrigen Zinsen auf dem Kapitalmarkt führen zu Finanzproblemen einer möglichen kollektiven Entschädigung in einer neuen oder bestehenden Bundesstiftung. Projekte aus Zinserträgen können demnach kaum oder gar nicht finanziert werden, solange das Stiftungskapital nicht angetastet wird. Vor diesem Hintergrund fordert BISS

- die Sicherstellung von Projekten für ältere schwule Männer im Bundesaltenplan,
- einen kollektiven Entschädigungsfonds mit einer angemessenen Summe, die sich wie oben beschrieben bemisst,
- Projekte aus dem kollektiven Entschädigungsfonds, die älteren Generationen schwuler Männer zu Gute kommen, z.B.
- durch umfassende Konzepte für eine kultursensible Versorgung, Pflege und Begleitung von älteren LSBTI. Integration dieser Konzepte in die Aus- und Weiterbildung sowie Organisations- und Personalentwicklung in der Altenarbeit und Altenpflege.

5. Anhörung der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren im Gesetzgebungsverfahren

Viele öffentliche Gremien, Institutionen und Organisationen sind nicht oder nicht ausreichend für die Interessen älterer schwuler Männer sensibilisiert. Politik und Verwaltung sind gefordert, die Belange gerade der bislang wenig vertretenen Gruppen, eben auch die älterer schwuler Männer, zu berücksichtigen. Dabei sollten die besonderen Lebenswege und Lebenslagen älterer schwuler Männer wie z.B. Stigmatisierungserfahrungen, Brüche in der Erwerbsbiografie durch die Kriminalisierung aufgrund von § 175 StGB berücksichtigt werden.

- Es bedarf daher der Ladung und Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren als Sachverständige in einer öffentlichen Anhörung des zuständigen Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz.